

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 14.10.2024 (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt in der Sitzung am 14. Oktober 2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Filderstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Filderstadt.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. Leistungen geringfügiger Art, insbesondere mündliche oder einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  6. die behördliche Informationsgewinnung.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
  3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind außerdem befreit, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;

2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- (5) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner\*innen

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
  1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
  2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

Beziehen sich Gebühren auf **Baukosten**, so sind diese nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro zu runden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in der Regel in Zeiteinheiten von einer Viertelstunde (15 Minuten) gemessen wird, multipliziert mit dem Gebührensatz für die angegebene Zeiteinheit.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die/den Schuldner\*in fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 9 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Filderstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Gebührenverzeichnis

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 14. Oktober 2024 (Verwaltungsgebührensatzung)

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>I</b>	<b>Gebühren für öffentliche Leistungen der gesamten Stadtverwaltung</b>	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung), soweit im Folgenden nicht näher bestimmt, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>▪ Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 6 der Satzung), Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)</li> <li>▪ Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>▪ Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> </ul>	15,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>2</b>	<b>Schreibgebühr für Schriftstücke</b> (in deutscher Sprache abgefasst)	7,00 €
<b>3</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
3.1	Rechtsbehelf - Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	17,00 € je angefangene Viertelstunde
3.2	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen werden, ansonsten gilt	17,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>II</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>4</b>	<b>Fundsachen</b> im Wert über 10 Euro: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	11,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>5</b>	<b>Standesamt/Bestattungsrecht</b>	
5.1	Amtshandlungen im Kirchnaustrettsverfahren je Person	30,00 €
5.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG)	15,00 €
5.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 II Nr. 2 BestattVO)	16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit

5.4	Öffentlich-rechtliche Namensänderung	300,00 € für die ersten 5 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>6</b>	<b>Melderecht</b>	
6.1	Meldebestätigung/Aufenthaltsbescheinigung	
6.1.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung	5,00 €
6.1.2	Meldebestätigungen zur Vorlage bei einer Behörde	gebührenfrei
6.2	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.2.1	Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	7,50 €
6.2.2	Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	15,00 €
6.3	Verlustanzeige Personalausweis/Pass	gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Fischereischeine</b>	
7.1	Ausstellung eines Fischereischeines	
7.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 35 FischG inkl. Verwaltungsaufwand für erste Erhebung Fischereiabgabe	20,00 € zzgl. Fischereiabgabe (§ 36 FischG)
7.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines	10,00 € zzgl. Fischereiabgabe (§ 36 FischG)
7.1.3	Erstmalige Ausstellung eines Einjahresfischereischeines	20,00 € zzgl. Fischereiabgabe (§ 36 FischG)
7.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	
7.2.1	Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines	18,50 €
7.2.2	Verlängerung eines Jugendfischereischeines	18,50 €
7.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins	die Hälfte der jeweiligen Gebühr
<b>8</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
8.1	Erlaubnis, Erweiterung, Änderung, Zweitschrift nach § 2 GastG	250,00 € für die erste Stunde zuzüglich 13,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
8.2	Befristete Gaststättenerlaubnis nach § 3 GastG	200,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 13,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
8.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis § 11 GastG	80,00 €
8.4	Gestattung § 12 GastG	30,00 €
8.5	Eilentscheidung für kurzfristige Gestattungserteilung (>14 Tage)	50,00 €
8.6	Stellvertretererlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	200,00 €
8.7	Ablehnung (§ 4 GastG), Widerruf/Rücknahme (§ 15 GastG) einer Gaststättenerlaubnis	225,00 €

8.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung, Zulassung und Ausnahme von Sperrzeiten	50,00 €
8.9	Vorprüfung von Anträgen im Erlaubnisverfahren nachträgliche Auflagen, Erteilung von Anordnungen, Verlängerung von Fristen (z.B. § 5 GastG)	130,00 € für die erste Stunde zuzüglich 11,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>9</b>	<b>Gewerberecht</b>	
9.1	Gewerbemeldungen	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	40,00 €
9.1.2	Gewerbeummeldung	27,00 €
9.1.3	Gewerbeabmeldung	18,00 €
9.1.4	Zweitschrift einer Gewerbemeldung	14,00 €
9.2	Auskunft aus dem Gewerberegister	14,00 €
9.3	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und Spielhallen	
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	195,00
9.3.2	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	75,00 € für die erste Stunde zuzüglich 12,50 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.3.3	Erlaubnis, Zweitschrift, Ablehnung, Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33i GewO/Landesglücksspielgesetz)	650,00 € für die ersten 10 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.3.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	350,00 € für die ersten 5 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.4	Gewerbeuntersagung, Gestattung oder Ablehnung der Wiederausübung gemäß § 35 GewO	250,00 € für die erste Stunde zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.5	Genehmigung, Untersagung, Erweiterung einer Privatklinik nach § 30 GewO	500,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.6	Bewachungsgewerbe	
9.6.1	Erlaubnis, Ablehnung oder Widerruf von Erlaubnissen zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§34a GewO)	200,00 € für die ersten 4 Stunden zuzüglich 15,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.6.2	Regelüberprüfung und Anlassüberprüfung von Personen im Bewachergewerbe gem. GewO	40,00 €
9.7	Reisegewerbe	

9.7.1	Erteilung, Ablehnung oder Rücknahme, Widerruf einer Reisegewerbekarte (§§55ff GewO)	250,00 € für die ersten 5 Stunden zuzüglich 13,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.7.2	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie einer Reisegewerbekarte, Eintrag einer Tätigkeitserweiterung in Reisegewerbekarte	100,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 13,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.7.3	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	100,00 € für die erste Stunde zuzüglich 13,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.7.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO (Schau- stellung von Personen)	300,00 € für die erste Stunde zuzüglich 11,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.8	Messen, Märkte, Ausstellungen	
9.8.1	Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen und Großmärkten	250,00 € für die erste Stunde zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.8.2	Befreiung von Vorschriften des Sonn- und Feiertags- gesetzes Baden-Württemberg	250,00 € für die ersten 4 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.9	Amtshandlungen nach § 16 Handwerksordnung	250,00 € für die ersten 4 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
9.10	Sonstige Leistungen nach dem Gewerbeamt inkl. Prü- fungen nach § 38 Gewerbeamt	100,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 14,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>10</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Polizeirecht</b>	
10.1	Prüfung polizeirechtlich relevanter Veranstaltungen (Hinweis: je nach Sachlage gebührenfrei)	17,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
10.2	Platzverweise, Rückkehr- und Näherungsverbote	125,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit

10.3	Sonstige polizeirechtliche Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen	150,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
10.4	Polizeirechtliche Maßnahmen und Anordnungen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	150,00 € für die ersten 3 Stunden zuzüglich 12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
10.5	Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährlichen Tieren	150,00 € für die ersten 3 Stunden zuzüglich 12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
10.6	Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz (Hinweis: je nach Sachlage gebührenfrei)	14,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>11</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b> - Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	100,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>12</b>	<b>Straßenrecht</b>	
12.1	Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenrecht (z.B. Durchfahrtserlaubnis)	26,00 €
12.2	Maßnahmen bezüglich nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge (Abschleppmaßnahmen)	
12.2.1	Beseitigungsverfügung	12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
12.2.2	Einziehungsverfügung	12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>13</b>	<b>Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung</b>	
13.1.1	Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 29 StVO bei Veranstaltungen	80,00 €
13.1.2	Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 29 StVO bei Groß-Veranstaltungen	80,00 € für die erste Stunde zuzüglich 13,50 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
13.2	Verkehrsrechtliche Anordnungen nach §§ 44 und 45 Abs. 6 StVO	13,50 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
13.3	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO-Genehmigung von Großraum-/Schwertransporten	12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
13.4	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO-Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- u. Feiertagsfahrverbot für Einzelfahrten (Rechtsgrundlage GebOst)	12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit

13.5	Sonstige Entscheidungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen nach der Straßenverkehrsordnung	14,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>14</b>	<b>Waffenrecht</b>	
14.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte für Jäger, Sportschützen einschließlich erstem Voreintrag	65,00 €
14.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben	55,00 €
14.3	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger, Sportschützen, Erben	20,00 €
14.4	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	65,00 €
14.5	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	200,00 € für die ersten 3 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.6	Austrag des gesamten Waffenbestands und Rückgabe aller Waffenbesitzkarten	20,00 €
14.7.1	Umtragung einer Waffe aufgrund der Zerlegung in Einzelteile	40,00 €
14.7.2	Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis	200,00 € für die ersten 3 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.7.3	Eintrag/Austrag je Waffe/Waffenteil sowie sonstige Datenein- und -austräge in die Waffenbesitzkarte	20,00 €
14.7.4	Voreintrag grüne Waffenbesitzkarte	55,00 €
14.7.5	Eintragung eines Mitberechtigten zur Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	55,00 €
14.7.6	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige oder Waffensammler	350,00 €
14.7.7	Ausstellung einer roten Ersatz-Waffenbesitzkarte	350,00 €
14.7.8	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten Waffenbesitzkarte	350,00 €
14.7.9	Ablehnung eines Antrags auf rote Waffenbesitzkarte	550,00 € für die ersten 8 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.7.10	Erteilung einer Folge-Waffenbesitzkarte rot bei gleichem Sammelthema	160,00 €
14.8	Eintrag des Munitionserwerbs in grüne Waffenbesitzkarte	15,00 €
14.9.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	65,00 €
14.9.2	Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich erstem Voreintrag	65,00 €
14.9.3	Änderung des Vorstands in der Vereins-Waffenbesitzkarte	50,00 €
14.10.1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	100,00 €
14.10.2	Ablehnung oder Widerruf eines kleinen Waffenscheins	100,00 € für die erste Stunde zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit

14.11.1	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	550,00 €
14.11.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	550,00 € für die ersten 8 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.12	Erlaubnis für die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen oder Munition. Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Drittstaat (Verbringungserlaubnis).	60,00 € für die erste Stunde zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.13.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)	50,00 €
14.13.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	15,00 €
14.13.3	Eintrag oder Austrag einer Waffe in den europäischen Feuerwaffenpass pro Waffe	16,00 €
14.14	Sonstige Amtshandlung, insbesondere waffenrechtliche Prüfung, Befreiungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen und nicht unter Nr. 1-16.3 aufgeführt sind.	150,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.15	Waffenhandels-/Waffenherstellungserlaubnis	450,00 € für die ersten 6 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.16	Schießstätten	
14.16.1	Erlaubnis zum Betrieb oder wesentliche Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	500,00 € für die ersten 7 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.16.2	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte für eine Veranstaltung (Schießbude)	500,00 € für die ersten 7 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.16.3	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte	500,00 € für die ersten 7 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.16.4	Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte	500,00 € für die ersten 7 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.17	Kontrollen zur Waffenaufbewahrung	

14.17.1	Durchführung der Kontrollen zur Waffenaufbewahrung	Grundgebühr 30,00 € zuzüglich 15,00 € je angefangene Viertelstunde Arbeitsaufwand vor Ort
14.17.2	Verwaltungsaufwand zur Nachbereitung bei festgestellten Mängeln/Verstößen	16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.18	Regelüberprüfung (§ 4 WaffG)	30,00 €
14.19.1	Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG	100,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.19.2	Waffenbesitzverbot	250,00 € für die ersten 3 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.20	Erlaubnis zum Führen und Schießen außerhalb von Schießstätten (Brauchtumpflege)	130,00 €
14.21	Ausnahme von der Blockierpflicht pro Waffe	50,00 €
14.22	Einziehung von Waffen nach § 46 II S.2 WaffG	300,00 € für die ersten 4 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
14.23	Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen im Sinne des WaffG	150,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>15</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
15.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1.SprengVO	65,00 €
15.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	150,00 € für die ersten 2 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
15.2.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung nach § 7 SprengG	50,00 €
15.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 SprengG	130,00 €
15.4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	160,00 €
15.5	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 20 SprengG	75,00 €
15.6	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	75,00 €
15.7	Wesentliche Änderungen der Auflagen einer Erlaubnis nach § 7, § 20 oder § 27 SprengG	75,00 €
15.8	Ablehnung oder Widerruf einer Erlaubnis nach SprengG	250,00 € für die ersten 6 Stunden zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
15.9	Ersatzbescheinigung für eine verlorene Erlaubnis nach SprengG	130,00 €

15.10	Erlaubnis für den Verkauf von pryotechnischen Feuerwerkskörpern	25,00 €
15.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis/ Ausfertigung/Befähigungsschein	35,00 € für die erste halbe Stunde zuzüglich 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
15.12	Sonstige Erlaubnisse bzw. Amtshandlungen nach SprengG	16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
<b>III</b>	<b>Stadtplanung und Tiefbau</b>	
<b>16</b>	<b>Stadtplanung und Stadtentwicklung, Tiefbau</b>	
16.1	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden für Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten nach § 7h EStG	40,00 €
16.2	Auszüge (Schwarzweiß-Kopien) aus alten, nicht fortgeführten Flurkarten und sonstigen Fachfolien im Format DIN A4	25,00 €
16.3	Digitale Auszüge aus Plänen wie z.B. Flächennutzungsplänen	7,50 €
16.4	Auszug aus dem Geo-Informationssystem (GIS) - Grundkosten	
16.4.1	im Format DIN A4, DIN A3 oder digital	11,00 €
16.4.2	im Format DIN A0, DIN A1 oder DIN A2	15,00 €
16.4.3	Einfügen zusätzlicher GIS-Ebene, z.B. Strom, Kanal, Breitband pro Ebene	2,00 €
15.5	Abgabe digitaler Vektordaten im Geograf- oder dxf-Format per E-Mail oder CD (Daten sind zur Weiterverarbeitung geeignet)	16,50 €
16.6	Entwässerungsgenehmigung	18,00 € je angefangener Viertelstunde
16.7	Bearbeitungsgebühr für die Herstellung/Erneuerung eines Grundstücksanschlusses	16,00 € je angefangener Viertelstunde
<b>IV</b>	<b>Bauen</b>	
<b>17</b>	<b>Ermittlung der Eigentümer von Nachbargrundstücken</b> einschließlich deren Adressen	20,00 € je Angrenzer
<b>18</b>	<b>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</b> (§ 7 Abs.4 Nr. 2 u. § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	180,00 €
<b>19</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)</b>	
19.1	Bestätigung der Vollständigkeit bzw. Nichtvollständigkeit der Bauvorlagen	70,00 €
19.2	Untersagung Baubeginn, Ablehnung eines Antrags auf Untersagung	120,00 €
<b>20</b>	<b>Baugenehmigung und Bauvorbescheid</b>	
20.1	Baugenehmigung - Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach der LBO	6 v. T. der Baukosten
20.2	Baugenehmigung - Genehmigung von Werbeanlagen	100,00 € je Werbeanlage

20.3	Baugenehmigung - Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	6 v. T. der Baukosten
20.4	Baugenehmigung - Erteilung einer Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO	6 v. T. der Baukosten
20.5	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	2 v. T. der Baukosten
20.6	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren ( § 52 LBO)	5 v. T. der Baukosten
20.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Baugenehmigungen und Bauvorbescheid nach Nr. 28.1 bis 28.6)	100,00 €
20.8	Rücknahme eines Antrags gem. Ziffer 20.1 bis 20.7	25,00 € je angefangene Viertelstunde
20.9	Ablehnung eines Antrags gem. Ziffer 20.1 bis 20.7	Analog der Gebühren Ziffer 20.1 bis 20.7
20.10	Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen	50,00 €
20.11	Veränderte Bauausführung auf der Grundlage einer bereits erteilten Genehmigung	Analog der Gebühren Ziffer 20.1 bis 20.7
20.12	Zurückstellung von Vorhaben	150,00 €
20.13	Ausnahme von der Veränderungssperre	150,00 €
20.14	Auslagen für die Beteiligung der Kreisbrandmeisterstelle bei größeren Bauvorhaben	Externe Auslage zuzüglich 30,00 € Bearbeitungsgebühr
20.15	Vergabe von Prüfaufträgen	65,00 €
<b>21</b>	<b>Bearbeitung der Baulastklärung</b> nach § 71 LBO	
21.1	Neubestellung, Löschung einer Baulast auf Antrag	125,00 € für die ersten 90 Minuten zuzüglich 20,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
21.2	Schriftliche(r) Auszug/Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	20,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>22</b>	<b>Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen</b>	
22.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen (Bearbeitungsgebühr)	80,00 € für die ersten 90 Min. zuzüglich 12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
22.2	Gebühr je Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen	
22.2.1	Befreiung von der Art der Nutzung	60,00 €
22.2.2	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von der Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Baumassenzahl (BMZ) gem. § 19 bis 21 BauNVO	60,00 € plus theoretisch benötigter Grundstücksanteil entsprechend 1/10 vom Bodenrichtwert
22.2.3	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von Abstandsflächen nach § 5ff LBO	100,00 €
22.2.4	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von Stellplatz/Carport/Garage außerhalb Baufenster	60,00 €
22.2.5	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von Wohngebäuden/Wohnnutzungen außerhalb des Baufensters	90,00 € plus Fläche außerhalb Baufenster mal 1/10 vom Bodenrichtwert

22.2.6	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von gewerblichen Gebäuden / Teilen der gewerblichen Nutzung außerhalb des Baufensters	90,00 € plus Fläche außerhalb Baufenster mal 1/10 vom Bodenrichtwert
22.2.7	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von Balkon, Loggia, Vordach, Tiefgarage, Nebenanlage, Terrassen sofern > 10 m <sup>2</sup> außerhalb des Baufensters	60,00 € für die erste Stunde zuzüglich 15,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
22.2.8	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von der Mindestgröße des Baugrundstücks	30,00 €
22.2.9	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von der Höhenlage der baulichen Anlage	100,00 €
22.2.10	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von Geschoss, Stockwerk	120,00 €
22.2.11	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von Firstrichtung, Dachform, Dachneigung oder Dacheindeckung	50,00 €
22.2.12	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen bei Dachbegrünung	120,00 €
22.2.13	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen bei Dachgauben	120,00 €
22.2.14	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen von der Bauweise	50,00 €
22.2.15	Befreiung, Ausnahmen und Abweichungen bei der lichten Höhe von Aufenthaltsräumen § 34 Abs. 1 und 2 LBO	50,00 €
22.2.16	Sonstige Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen nach Bebauungsplan und § 56 LBO	15,00 € je angefangener Viertelstunde
<b>23</b>	<b>Bauüberwachung</b>	
23.1	Bauüberwachung mit bis zu zwei Abnahmen	2 v. T. der Baukosten
23.2	Jede weitere Abnahme	150,00 €
23.3	Bauüberwachung fliegender Bauten	15,00 € je angefangener Viertelstunde
<b>24</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	
24.1	Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Brandverhütungsschau	15,00 € je angefangener Viertelstunde
24.2	Auslagen für Leistungen von externen Sachverständigenbüros	Externe Auslage zuzüglich 10,00 € Bearbeitungsgebühr
24.3	Gebühr für Teilnahme der Feuerwehr an Brandverhütungsschau	Externe Auslage zuzüglich 10,00 € Bearbeitungsgebühr
<b>25</b>	<b>Baurechtliche Verfügungen</b>	
	Verfügungen, Anordnungen, Erlaubnisse im Bereich des Baurechts (Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Abbruchverfügung), Verfügungen im Bereich des Schornsteinfegerwesens, Verfügungen im Bereich der Energiegesetze und sonstige der unteren Baurechtsbehörde obliegenden Verfügungen und Entscheidungen	150,00 €
<b>26</b>	<b>Denkmalrecht</b>	
	Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerbegünstigung im Denkmalschutzrecht nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	20,00 € je angefangener Viertelstunde

	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 DSchG)	150,00 €
<b>27</b>	<b>Negativzeugnisse</b>	
27.1	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 BauGB	25,00 € bis Kaufpreis (KP) 25.000 Euro; 50,00 € bis KP 250.000 €; 100,00 € über KP 250.000 €, zuzüglich 10,00 € je Grundstück
27.2	Gebühr für Anzeige Grundstücksteilungen nach § 8 LBO und § 19 BauGB	20,00 € je angefangener Viertelstunde
27.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 144, 145 BauGB außerhalb von Genehmigungsverfahren	75,00 €
<b>28</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
28.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	40,00 € für die erste Stunde zuzüglich 10,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
28.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte aktuell und historische Werte	25,00 € für die erste Stunde zuzüglich 10,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
28.3	Gebühr für Bodenrichtwertkarte	20,00 €
<b>29</b>	<b>Allgemeine Gebühren des Baurechts- und Bauverwaltungsamtes</b>	
29.1	Mündliche Auskünfte	Kostenfreie Bürgerberatung
29.2	Akteneinsicht sowie Kopien oder digitale Auszüge aus Bauakten	50,00 € für die erste Stunde zuzüglich 12,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit
29.3	Kopien oder digitale Auszüge aus Bebauungsplänen	25,00 € je Vorgang
29.4	Einsichtnahme in Statikunterlagen	50,00 €
29.5	Ausleihe von Statikunterlagen	100,00 € zuzüglich 500,00 € Pfand
<b>30</b>	<b>Entscheidungen im Bereich des Wasserrechts oder des Naturschutzes</b>	120,00 €
<b>31</b>	<b>Beitragswesen:</b> Schriftliche Auskünfte über Beiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG)	15,00 € je angefangener Viertelstunde
<b>32</b>	<b>Baumschutz:</b> Befreiungen von der Baumschutzsatzung	30,00 €
<b>33</b>	<b>Feuerwehr-Schließzylinder</b>	Externe Auslage zuzüglich 15,00 € Bearbeitungsgebühr
<b>34</b>	<b>Entscheidungen (Erlaubnis, Befreiung usw.) nach Landeswohnraumförderungsgesetz</b>	100,00 €

<b>V</b>	<b>Stadtkämmerei</b>	
<b>33</b>	<b>Verwaltungsgebühr für die Beitreibung von Forderungen vor Ort</b>	10,00 €
<b>34</b>	<b>Bearbeitung von Amtshilfeersuchen</b>	8,00 €
<b>35</b>	<b>Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>	8,00 €